

Militärschützen Schwanden (Sigriswil)

Statuten

1. Zweck:

Art. 1

Die Militärschützengesellschaft Schwanden, gegründet im Jahre 1876 mit Sitz in Schwanden, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung und des Sportes zu erhalten, zu fördern und zu unterstützen. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege der Kameradschaft und vaterländischen Gesinnung und die Förderung des sportlichen Schiessens.

Der Verein ist Mitglied des Oberländischen Schützenverbandes und des Berner Schiesssportverbandes. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung. Schweizerischer Schützenvereine (USS).

2. Mitgliedschaft:

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, und Ehrenmitgliedern sowie Jugendlichen. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, die eine enge Beziehung zum Verein haben, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 13. Altersjahr erreichen, können Mitglieder des Vereins werden.

Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Jugendmitglieder, sind diejenigen Mitglieder, welche befristet vom 13. bis 20. Altersjahr im Verein aufgenommen sind und einen Jugend- oder Jungschützenkurs besuchen.

Aktivmitglieder, sind diejenigen Mitglieder, die an einer Hauptversammlung in den Verein aufgenommen werden.

Freimitglieder, sind Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehört haben. Sie geniessen alle Rechte gegenüber dem Verein, bezahlen aber nur die Hälfte des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder, können auf Antrag des Vorstandes und der Hauptversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Verein oder dem Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Sie geniessen alle Rechte gegenüber dem Verein, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

Art. 3

Eintritte können beim Präsidenten angemeldet werden. Dieser stellt zusammen mit dem Vorstand der Hauptversammlung Antrag über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4

Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme der Hauptversammlung und erlischt durch Austritt oder Ausschluss am Ende des Vereinsjahres. Nach der Hauptversammlung können für das laufende Jahr, in der Regel keine neuen Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 5

Austritte müssen beim Präsidenten schriftlich angemeldet werden. Diese müssen durch den Vorstand oder Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung beantragt werden.

Dies trifft insbesondere zu wenn:

- a) Ein Austritt vom Vereinsmitglied selbst gewünscht wird.
- b) Ein Ausschluss vom Vorstand beantragt werden muss, wenn folgende Pflichten seitens Mitgliedern nicht erfüllt werden:
 - 1) Unterstellung der Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane, insbesondere auf dem Schiessplatz, aber auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsanlässen.
 - 2) Der Jahresbeitrag nicht bezahlt wurde.
 - 3) Dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere gegen Aussen aber auch im Innern. (Aufwiegelung, Verleumdung)
- c) Eine Mitgliedschaft durch Tod erlischt.

Austritte und erloschene Mitgliedschaften werden vom Vorsitzenden der Hauptversammlung, unter Würdigung der Verdienste, bekannt gegeben und gelten damit als genehmigt. Austritte und Ausschlüsse sind im letzten Jahr von der Beitragszahlung nicht befreit. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöscht jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der Austritt bspw. Ausschluss wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Art. 6

Rechte der Mitglieder:

- a) **Aktiv-, Frei, und Ehrenmitglieder:** Sie besitzen an Haupt- und anderen Versammlungen das Stimmrecht. An den durch die Hauptversammlung festgelegten Schiessdaten dürfen sie die Anlage zweckentsprechend benützen. Zusätzliche Anlässe sind Gruppen zum Training für besondere Anlässe (z.B. Gruppenmeisterschaft oder Jungschützertreffen und Wettkämpfe) zu genehmigen. Der Präsident ist unter Bekanntgabe des Grundes zu orientieren. Die Mitglieder und der Vorstand können nicht für Verbindlichkeiten des Vereins haftbar gemacht werden, jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Dafür haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- b) **Jugendmitglieder:** Sie besitzen alle Rechte wie unter Punkt a, ausser das sie nicht Stimmberechtigt sind.

Art. 7

Pflichten der Mitglieder:

- a) **Aktivmitglieder:** Sie haben die Pflicht, den durch die Hauptversammlung festgelegten jährlichen Beitrag auf erste Aufforderung hin zu entrichten. Ausnahme sind Vorstandsmitglieder. Sie haben aber auch die Pflicht, den Verein und insbesondere den Vorstand, bei Vereinsanlässen, welche von der Hauptversammlung beschlossen wurden, tatkräftig und aktiv zu unterstützen. Weiter sind sie verpflichtet, dem Verein für mindestens 2 Jahre als Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stehen. Die Teilnahme an der jährlichen Hauptversammlung ist obligatorisch und wird nur durch eine schriftliche Entschuldigung an den Präsidenten entschuldigt.
- b) **Freimitglieder:** Sie haben die Pflicht, die Hälfte des Jahresbeitrages auf die erste Aufforderung hin zu entrichten. Ausnahme Vorstandsmitglieder. Die Teilnahme an der jährlichen Hauptversammlung ist obligatorisch und wird nur durch eine schriftliche Entschuldigung an den Präsidenten entschuldigt.

3. Organisation:

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet in den Monaten Januar oder Februar statt. Über folgende Traktanden hat sie mindestens zu befinden:

Appell

Wahl der Stimmenzählers

Genehmigung der Traktandenliste

Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung

Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)

Jahresbericht

Jahresrechnung

Jahresbeiträge

Vereinstätigkeit

Schiesstätigkeit (Inner- und ausserhalb des Vereins / Vorschriften)

Jungschützenwesen

Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich, Wirt etc.)

Statuten (Änderungen , Ergänzungen)

Anträge von Vorstand und Mitgliedern

Eine Woche vor der Hauptversammlung sind die Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, schriftlich einzuladen. Spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung müssen Anträge von ausserordentlicher Bedeutung beim Präsidenten eingereicht werden. Ebenso Austritte.

Abstimmungen und Wahlen geschehen, sofern die Mehrheit nicht geheime Abstimmungen und Wahlen verlangt, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, in allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Art. 10

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und besteht aus 8 Mitgliedern. Der Präsident stimmt mit, und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Neuwahlen müssen mindestens 4 Mitglieder des bisherigen Vorstandes im Amte verbleiben, wovon Eines der Präsident oder Vizepräsident sein muss. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können nur für ein weiteres Jahr verpflichtet werden. Austritte sind an der, die Hauptversammlung vorbereitenden, Vorstandssitzung anzumelden.

Art. 11

Die Revisoren werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Anzahl wird auf 2 festgelegt. Sie dürfen nicht miteinander demissionieren.

Art. 12

Der Fähnrich wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorzeitige Demission ist hier bei Wohnsitzwechsel möglich.

4. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren:

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus.

Präsident	1. Schützenmeister
Vizepräsident	1. Munitionsverwalter
Kassier	1. Sekretär
Jungschützenleiter	2. Sekretär

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände.

Regelung des Lizenzwesens und Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes.

Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderen Vereinsanlässen.

Vermögensverwaltung und Aufstellung des Budget.

Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung.

Durchführung der Vereinsbeschlüsse

Handhabung der Statuten

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes betragen 1500.- pro Jahr. Ausnahme bei besonderen Vorkommnissen.

Allfällige Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder erarbeitet er selbst. Sie unterstehen der Hauptversammlung nicht.

Art. 14

Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Je nach Geschäft, ist er mit dem 1. Sekretär oder dem Kassier zusammen Unterschriftenberechtigt.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Auf Wunsch des Präsidenten kann er gewisse Vertretungen gegen Aussen übernehmen.

Der 1. Sekretär ist verantwortlich für den Schiessbericht, Führung und Kontrolle der Standblätter und Weiterleitung von Dienst- und Schiessbüchlein an die entsprechende Dienststelle.

Der 2. Sekretär ist Protokollführer und Korrespondent. Er ist verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier verwaltet die Finanzen. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung ab.

Der 1. Schützenmeister ist verantwortlich für den geordneten Schiessbetrieb. Zur Leitung der Schiessübungen kann er sich durch die übrigen Schützenmeister vertreten lassen, ist aber für deren Einsatz verantwortlich.

Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung der Schiessenden übertragen.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Durchführung des Jungschützenkurses.

Er legt dem Vorstand das Ausbildungskonzept zur Genehmigung vor.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, sowie die Verwertung der Hülsen.

Art. 15

Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Die Revisoren sind verpflichtet, die Rechnung zu prüfen, und zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

5. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb:

Art. 18

Der Verein führt die Übungen des Obligatorischen Programmes, sowie freiwillige Übungen und Schiessen durch. Soweit möglich, und zur Stützung der Vereinskasse führt er weitere Anlässe durch.

Art. 19

Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 20

Für die Durchführung von vereinsinternen Wettkämpfen sind die entsprechenden Reglemente massgebend.

Art. 21

Jeder Schütze ist für seine oder die von ihm benützte Waffe verantwortlich. Jede Waffe gilt als Geladen zu betrachten. Nachlässige oder unvorsichtige Handhabung ist strengstens verboten. Insbesondere gilt dies für das Laden, Entladen und Manipulieren, das nur auf dem Schützenlager vorgenommen werden darf. Die Waffe ist entladen, gesichert und ohne Magazin an den vorgesehenen Orten aufzubewahren.

Art. 22

Massnahmen zum Schutze von Menschen und Tieren, im Schützenhaus, in der Ziellinie, im Scheibenstand und in der Gefahrenzone sind Sache des Vorstandes. Der Verantwortliche Schützenmeister überwacht diese Sicherheitsmassnahmen.

Art. 23

Wissentlich falsches Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

Art. 24

Mitglieder sind gemäss den gültigen Vorschriften versichert.

6. Finanzielles:

Art. 25

Das Vereinsjahr und somit auch das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 26

Die Mitgliederbeiträge dienen dem Betrieb und Unterhalt der Schiessanlage, der üblichen Schiessstätigkeit, der Deckung der Spesen des Vorstandes und der Beiträge an übergeordnete Verbände.

7. Allgemeines:

Art. 27

Die allgemeinen Schiessübungen sowie Versammlungen werden den Mitgliedern schriftlich zugestellt.

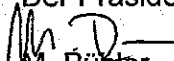
Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vorstand nicht mehr nach den Statuten bestellt werden kann, oder durch Beschluss von dreivierteln aller Mitgliederstimmen. Dem Gemeinderat von Sigriswil wird die Schiessanlage und ein eventuelles Vermögen übergeben, zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins in Schwanden, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Berner Schiesssportverbandes ist.

Art. 29

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung im Februar 2008 vorgelegt worden, und treten nach Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und die Kantonalen Militärbehörden in Kraft. Die bisherigen Statuten sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Der Präsident


M. Bünler

Der Kassier


F. Willener

Genehmigt:

Schwanden, 03. März 2008

Oberländischer Schützenverband



Charles Menetrey, Präsident

Genehmigt:



Bern, 13. März 2008

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Peter Frick
Geschäftsleiter a.i.